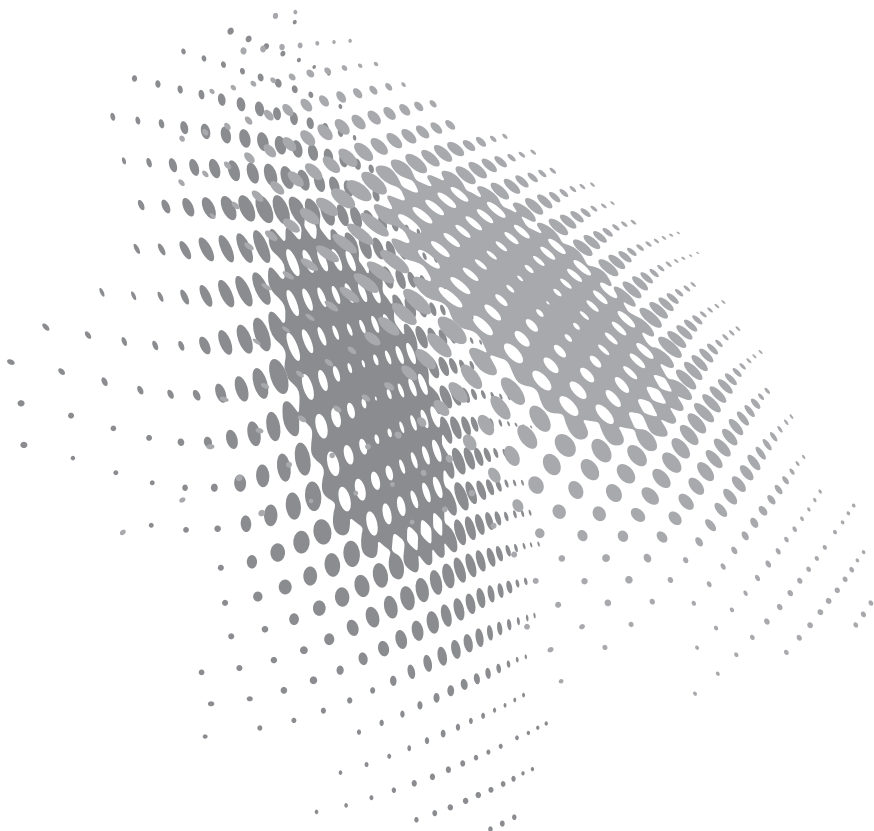


Richtlinie für

**Freie
Mitarbeiter/innen
und sonstige nicht
betriebsgebundene
Mitglieder**



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

1. Die Bundeskommission Freie Mitarbeiter/innen, nicht betriebsgebundene Mitglieder und Freischaffende vertritt die Interessen von nicht betriebsgebunden berufstätigen Mitgliedern, die im Organisationsbereich der ver.di als freie Mitarbeiter/innen, Subunternehmer/innen und Agenturnehmer/innen persönlich selbstständig, freiberuflich oder als arbeitnehmerähnliche Personen tätig sind
2. Die Bundeskommission hat die Aufgabe, die fachgruppen- und fachbereichsübergreifenden gemeinsamen Anliegen und Interessen der Freien an der Weiterentwicklung der sozialen und Arbeitsbedingungen für freie Tätigkeit zu formulieren und zu vertreten.
3. Die Bundeskommission fördert die Bildung von Strukturen der Interessenvertretung von Selbstständigen in Zusammenarbeit mit Fachgruppen und Fachbereichen, in denen Selbstständige organisiert oder in deren Organisationsbereich Selbstständige tätig sind.
4. Die Bundeskommission unterstützt und begleitet die Entwicklung von Beratungs- und Serviceangeboten, die die gewerkschaftliche Organisation von Freien fördern.
5. Die Bundeskommission berät und unterstützt sowohl fachbereichsbezogen als auch fachbereichsübergreifend die Vorstände, Fachbereiche und Konferenzen auf allen Ebenen der Organisation.

Sie erarbeitet Vorschläge und Stellungnahmen zu Gesetzen, und zu urheberrechtlichen, tarif-, sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen.

Sie berät und unterstützt die zuständigen Stellen der Organisation in Aus- und Weiterbildungsfragen für Selbstständige.
6. Die Bundeskommission beteiligt sich an der Planung und Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen sowie an der Ausarbeitung von (berufsspezifischen) Informationen für Mitglieder in freiberuflicher Tätigkeit.

Die Bundeskommission kann – im Rahmen der Arbeits- und Finanzplanung der jeweils zuständigen Organisationsebene – Fachkonferenzen und Informationsveranstaltungen durchführen.
7. Für ihre Aufgaben werden der Bundeskommission die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt.

Bei fachbereichsbezogener Arbeit erfolgt die Finanzierung durch den oder die betroffenen Fachbereiche.

Eine Koordinierung zwischen den jeweiligen Fachbereichen und Ebenen ist sicherzustellen.
8. Soweit erforderlich, kann die Bundeskommission auch Untergliederungen (Arbeitskreise, Projektgruppen etc.) bilden.
9. Die Bundeskommission wird vom Gewerkschaftsrat berufen.

Sie setzt sich aus insgesamt bis zu 30 Vertreter/innen von Selbstständigen in den Fachbereichen zusammen.

Der Schlüssel wird vom Gewerkschaftsrat in Abstimmung mit den Bundesvorständen der Fachbereiche, in denen freiberuflich oder nicht betriebsgebunden Tätige organisiert sind, festgesetzt.
10. Die Mitglieder der Bundeskommission werden entsprechend diesem Schlüssel von den jeweiligen Fachbereichen beziehungsweise Fachgruppen vorgeschlagen.
11. Soweit die Vorgeschlagenen nicht Mitglieder eines Bundesfachgruppen- beziehungsweise Bundesfachbereichsvorstandes sind, haben sie das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesfachgruppen- oder Bundesfachbereichsvorstandes des Fachbereichs oder der Fachgruppe, der sie angehören.
12. Die Bundeskommission tagt in der Regel drei Mal jährlich; sie wird geleitet von dem/der Vorsitzenden bzw. seinem/r oder ihrem/r Stellvertreter/in, die vom Bundeskongress nach § 65 der Satzung gewählt werden.
13. Die Arbeit der Bundeskommission ist durch die Hauptverwaltung zu unterstützt.
14. Auf der Ebene der Landesbezirke können Landeskommissionen gebildet werden. Über die Bildung, Zusammensetzung und Finanzierung entscheidet der jeweilige Landesbezirksvorstand in Abstimmung mit den betroffenen Fachbereichen und der Bundeskommission.

Ist eine Landeskommission gebildet, so nimmt ein/e Vertreter/in dieser Landeskommission an den Sitzungen der Bundeskommission beratend teil.